22. Wahlperiode 30.12.22

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 22.12.22

# und Antwort des Senats

Betr.: Änderung der Gebührenordnungen zum Jahresende – will der Senat jetzt bei Infoständen von Parteien und anderen nicht gewerblichen Insti-

tutionen abkassieren?

### Einleitung für die Fragen:

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Dezember 2022 hat der Senat die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossenen Änderungen zahlreicher städtischer Gebühren veröffentlicht. Demnach wird in der Anlage der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen unter 12.7 der neue Gebührentatbestand "Aufstellung von transportablen Ständen zu Zwecken politischer und anderer nicht gewerblicher Informationen (Infostände)" aufgenommen. Dafür hat der Senat Gebührensätze zwischen 1,00 und 2,80 Euro (je nach Wertstufe des jeweiligen öffentlichen Weges) je Quadratmeter täglich festgelegt.

Eine solche Gebühr gibt es bisher nicht. Stattdessen wird bislang in § 2 Absatz 1 Nummer 5 der oben genannten Gebührenordnung ausdrücklich festgelegt, dass für Sondernutzungen "durch Aufstellen von transportablen Ständen bis zu 3 m² Größe zu politischen und anderen nicht gewerblichen Informationen bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Tagen" keine Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

**Frage 1:** Warum genau wurde der neue Gebührentatbestand "Aufstellung von transportablen Ständen zu Zwecken politischer und anderer nicht gewerblicher Informationen (Infostände)" vom Senat beschlossen?

## Antwort zu Frage 1:

Informationsstände zu politischen und anderen nicht gewerblichen Informationen waren bisher und sind auch zukünftig gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen (WegeGebO) von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren befreit, sofern die Stände eine maximale Größe von 3 m² nicht überschreiten und die Nutzungsdauer maximal drei zusammenhängende Tage beträgt. Informationsstände, die diese gebührenfreien Nutzungsgrenzen nach Größe oder Dauer überschreiten, waren auch bereits nach der bisherigen Fassung der Gebührenordnung eine gebührenpflichtige Sondernutzung öffentlicher Wege. Hierfür wurde bisher zur Gebührenberechnung mangels eines vorhandenen einschlägigen Gebührentatbestandes der sogenannte Auffangtatbestand Nummer 33 der Anlage 2 der WegeGebO herangezogen. Da dieser Gebührentatbestand eine monatliche Abrechnungsgebühr vorsieht, wurde die Schaffung eines spezifischen eigenen Gebührentatbestandes mit Tagesgebühr als praktikabler angesehen, da sich die Standdauer von Informationsständen grundsätzlich eher nach Tagen als nach Monaten bemisst.

#### Frage 2:

Wie wurden die Gebührensätze dafür im Einzelnen kalkuliert? Welche Einnahmen sollen damit erzielt werden? Welche Kosten sollen damit gedeckt werden?

#### Antwort zu Frage 2:

Da es sich bei dieser Art der Nutzung im weitesten Sinne auch um Werbung für die jeweilige Institution und ihre Tätigkeit handelt, erfolgte bei der Festsetzung der Gebührensätze eine Orientierung an den vorhandenen Gebührensätzen des Gebührentatbestandes aus der Anlage 2 Nummer 12.3 der WegeGebO. Es wird nicht erwartet, dass sich das Gebührenaufkommen gegenüber den bisherigen Gebühren erhöht. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

#### Frage 3:

Warum wurde trotz der Regelungen zur gebührenfreien Sondernutzung in § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen dieser neue Gebührentatbestand für Infostände ohne weitere Größenangabe festgelegt?

#### Antwort zu Frage 3:

Der neue Gebührentatbestand Nummer 12.7 gilt für die Informationsstände zu politischen und nicht gewerblichen Informationen, die nicht unter den Gebührenbefreiungstatbestand des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der WegeGebO fallen. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 und zu 2.

#### Frage 4:

Bleibt die Befreiung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Infostände bis zu 3 m² Größe bestehen?

Wenn nein, warum nicht und welche Änderungen sind im Einzelnen beabsichtigt oder beschlossen worden?

#### Antwort zu Frage 4:

Ja.